Beilage 3.1
zur Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses
vom 08.05.07

120-03-00

Regelung zur Festlegung des Entgeltes für Stellen, die mit BGr. A 16 bzw. VGr. I BAT bewertet sind, insbesondere für Dienststellenleiter/innen

I. Gutachten

1. Tarifliche Situation

Für Dienststellen-, Schul- und Werkleitungen sind bei der Stadt Nürnberg im Beamtenbereich Stellenwerte von BGr. A 14 bis B 3 ausgewiesen. Nahezu die Hälfte dieser Stellen ist nach BGr. A 16 bewertet.

Im Tarifbereich war diesem Stellenwert die VGr. I BAT vergleichbar.

Als Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern e. V. wendet die Stadt Nürnberg auf die bei ihr in einem Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter/innen den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13.09.2005 an, der mit Wirkung ab 01.10.2005 u. a. den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23.02.1961 ablöste.

Der TVöD kennt keine der VGr. I BAT entsprechende Entgeltgruppe. Die höchste Entgeltgruppe (EGr.) 15 entspricht der VGr. I a BAT. Lediglich Beschäftigte, die bereits im September 2005 in die VGr. I BAT eingruppiert waren, werden gemäß dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13.09.2005 der EGr. 15Ü zugeordnet.

2. Orientierung an der bisherigen Struktur mit EGr. 15Ü TVÜ-VKA

Bei Besetzung einer nach BGr. A 16 bzw. VGr. I BAT bewerteten Stelle mit einer/einem Beschäftigten ist eine außertarifliche Regelung erforderlich.

Diese sollte sich an der vorhandenen Struktur orientieren und weitestgehend tarifliche Regelungen beibehalten.

Erkundungen bei anderen öffentlichen Arbeitgebern haben folgendes ergeben:

2.1 Bund

Aus den vom Bundesinnenministerium veröffentlichten Musterarbeitsverträgen ergibt sich folgendes:

Eine Tätigkeit im Sinne der früheren VGr. I BAT wird zur Erprobung für die Dauer von zwei Jahren übertragen.

Für die Dauer der Erprobung wird bereits Beschäftigten eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Entgelt - einschließlich etwaiger Entgeltbestandteile für Besitzstände - und einem monatlichen Entgelt von 5.300 Euro gewährt. Nachdem die Stelle auf Dauer übertragen worden ist, wird ein Entgelt von 5.300 Euro vereinbart. Zulage und Entgelt nehmen an allgemeinen Entgelterhöhungen der Bundesbeamten teil. Mehrarbeit und Überstunden sind durch das Entgelt abgegolten.

Hinzuweisen ist, dass der Betrag 5.300 Euro keinem Tabellenwert weder in der EGr. 15Ü TVÜ-VKA (für übergeleitete Beschäftigte der VGr. I BAT) noch der Besoldungstabelle entspricht; der Betrag liegt zwischen Stufe 3 und 4 der EGr. 15Ü TVÜ-VKA.

Auf das Arbeitsverhältnis werden grundsätzlich die Bestimmungen des TVöD angewendet. Ausgenommen sind die Regelungen zur Arbeitszeit (außer der Teilzeitbeschäftigung), die Ermittlung der Stufe und der Stufenvorrückungen, das Leistungsentgelt, die Erschwerniszuschläge und die Jahressonderzahlung.

Zur Arbeitszeit, der Jahressonderzahlung, der Reise- und Umzugskosten sowie dem Trennungsgeld sehen die Musterarbeitsverträge die für Bundesbeamte der BGr. B 1 anzuwendenden Regelungen vor.

Auch für Neueingestellte gelten diese Regelungen. An Stelle der Zulage zum bisherigen Entgelt wird ein Entgelt von 5.300 Euro vereinbart und das Arbeitsverhältnis zunächst befristet bis zu zwei Jahren zur Erprobung eingegangen. Außerdem wird vereinbart, nach der erfolgreichen Erprobung einen unbefristeten Arbeitsvertrag abzuschließen.

2.2 Freistaat Bayern

Vom Freistaat Bayern veröffentlichte Arbeitsvertragsentwürfe für außertariflich Beschäftigte sehen eine Arbeitszeit von 42 Wochenstunden vor und ein Entgelt von jährlich bis zu 68.000 Euro. Zwar werden die Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) angewendet, jedoch werden davon die Regelungen zur Arbeitszeit, zum Tabellenentgelt mit Stufenermittlung, zum Leistungsentgelt und den Erschwerniszuschlägen sowie zur Jahressonderzahlung ausdrücklich ausgenommen. Mehrarbeit und Überstunden sind durch das Entgelt abgegolten.

Das Entgelt erhöht sich in dem Umfang wie das Entgelt der EGr. 15 Stufe 5.

2.3 andere Städte

Bei der Landeshauptstadt München werden bisher nach VGr. I BAT bewertete Stellen zur Erprobung für die Dauer von zwei Jahren vergeben. Das Entgelt orientiert sich an der EGr. 15Ü TVÜ-VKA. Überstunden werden nicht vergütet; sie sind durch Freizeit auszugleichen. Im Übrigen wird der TVöD für anwendbar erklärt.

In anderen Städten, wie z. B. Erlangen, Fürth, Regensburg, Schwabach sind entsprechende Stellen in absehbarer Zeit nicht zu besetzen oder sie sind nicht nach VGr. I BAT bewertet. Die Stadt Augsburg will sich an dem Verfahren der Landeshauptstadt München orientieren.

2.4 Stadt Nürnberg

Stellenausschreibungen bei der Stadt Nürnberg erfolgen in der Regel mit alternativem Stellenwert. Da ein alternativer Stellenwert zur BGr. A 16 nicht mehr angegeben werden kann, wurde bei der Ausschreibung von Stellen einer Dienststellenleitung, die nach BGr. A 16 bewertet ist, als adäquate Entgeltgruppe zuletzt (außertariflich) die EGr. 15Ü TVÜ-VKA angegeben. Hierdurch wird die Höhe des Entgeltes im Einzelfall vorgegeben.

3. Vorgeschlagenes Verfahren

Bei der Festlegung der Höhe des Entgelts für außertariflich Beschäftigte (bisher VGr. I BAT) ist zu berücksichtigen, dass

- vergleichbare bisherige Tarifbeschäftigte der EGr. 15Ü TVÜ-VKA zugeordnet sind,

- die Vergütungsstruktur Dienststellenleitung, Schulleitung, Werkleitung und Referatsleitung gewahrt bleiben soll,
- tarifliche Regelungen (TVöD) weitgehend Anwendung finden sollten und
- auch bei der Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit ab EGr. 9 nur ein höheres Entgelt von 50 Euro garantiert ist.

Deshalb wird vorgeschlagen:

1) Beschäftigte, deren Stelle nach BGr. A 16 bzw. VGr. I BAT bewertet wird, erhalten außertariflich Entgelt nach EGr. 15Ü TVÜ-VKA. Die Zuordnung zur Stufe richtet sich nach den Vorschriften des TVöD. Nach jeweils fünf Jahren wird das Tabellenentgelt der nächsthöheren Stufe - bis zur Endstufe - gezahlt.

2) Bereits Beschäftigte erhalten während der zweijährigen Erprobungszeit eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Entgelt und der EGr. 15Ü TVÜ-VKA.

3) Das Entgelt nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

4) Mit dem vereinbarten Entgelt sind Überstunden und Mehrarbeit abgegolten.

5) Für das Arbeitsverhältnis ist - soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden - der TVöD anzuwenden. Dies gilt insbesondere zur Arbeitszeit (zur Zeit 38,5 Stunden pro Woche), zur Teilzeitbeschäftigung, zur Stufenermittlung, zum Leistungsentgelt und zur Jahressonderzahlung.

Der Kommunale Arbeitgeberverband Bayern e. V. (KAV) wurde zur beabsichtigten Vorgehensweise um eine Äußerung gebeten. Er schreibt: "Aus arbeits- und tarifrechtlicher Sicht spricht nichts dagegen wenn Sie künftig (nicht in EGr. 15Ü TVÜ-VKA übergeleitete) außertariflich Beschäftigte, die eine Tätigkeit ausüben, die bisher zu einer Eingruppierung in VGr. I BAT (entspricht BGr. A16) geführt hat, analog der EGr. 15Ü TVÜ-VKA (vgl. § 19 Abs. 2 TVÜ-VKA) bezahlen. Ebenso unbedenklich ist es, wenn Sie die Stufenaufstiege der EG 15Ü TVÜ-VKA ebenfalls analog durchführen. Dagegen, dass Sie keine Bezahlung analog BGr. A 16 vornehmen, ist nichts einzuwenden, denn die (außertariflich) Beschäftigten sind gerade keine Beamten, sodass die größere Nähe zum TVöD und zur EG 15Ü TVÜ-VKA besteht."

Auch seitens SRD/RA wurde die Vorgehensweise als sachgerecht und ausgewogen akzeptiert, jedoch darauf hingewiesen, dass die Regeln durch den Stadtrat festzulegen seien.

4. <u>Gutachtensvorschlag</u>

Bei Beschäftigten in der Funktion der Dienst-, Schul- oder Werkleitung ist bei der Vertragsgestaltung zu beachten:

1) Bei einem (alternativen) Stellenwert der BGr. A 16 (bisher BGr. A 16 bzw. VGr. I BAT) soll im Arbeitsverhältnis ein Entgelt nach EGr. 15Ü TVÜ-VKA vereinbart werden. Die Zuordnung zur Stufe richtet sich nach den Vorschriften des TVöD bzw. TVÜ-VKA.

2) Bereits Beschäftigte im Arbeitsverhältnis erhalten während der Erprobungszeit eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Entgelt und der EGr. 15Ü TVÜ-VKA nach den Regelungen des TVöD.

3) Das Entgelt nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

4) Mit dem vereinbarten Entgelt sind Überstunden und Mehrarbeit abgegolten.

5) Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, gilt für das Arbeitsverhältnis der TVöD.

II. GPR

III. POA/Stadtrat

Nürnberg, 14.04.2007
Referat für Allgemeine Verwaltung
i.V.

2900

In Abdruck an:
Herrn SRD